

Information an unsere Spediteure

Ladungssicherung - Mindestanforderungen für LKW

Ihnen ist aus Ihrer eigenen Geschäftspraxis bekannt, dass die Anforderungen und Kontrollen hinsichtlich Ladungssicherung gemäß §22 Abs. 1 StVO sehr anspruchsvoll geworden sind. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, müssen wir daher auf die Einhaltung folgender Anforderungen zur Ladungssicherung bestehen:

§ 22 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) besagt, dass .die Ladung ... verkehrssicher zu verstauen und gegen Herabfallen ... besonders zu sichern ist.. Weiterhin heißt es im § 23 Abs. 1 StVO, .dass der Fahrzeugführer dafür sorgen muss, dass ... die Ladung ... vorschriftsmäßig (ist) und die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung ... nicht leidet.. Die Erfüllung dieser Sorgfaltspflicht obliegt jedem, der für den Ladevorgang verantwortlich ist, also dem Fahrzeugführer genauso wie unserem Verladepersonal.

Die in unserem Werk zu verladenden Güter sind form- und/oder kraftschlüssig zu sichern, um die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ladungssicherung zu erfüllen. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Wir bitten Sie, folgende Bedingungen zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Ladungssicherung zu beachten.

Falls Curtainsider / Gardinenfahrzeug / Tautliner zu beladen sind, haben diese nachfolgende Mindestanforderungen zu erfüllen.

1. Die Festigkeit des Fahrzeugaufbaus im Bereich Stirnwand vorne und hinten hat DIN EN 283 Wechselbehälter Prüfung. oder DIN EN 12642 .Aufbauten an Nutzfahrzeugen. Zu entsprechen.
2. Die Plane muss im Abstand von höchstens 600 mm durch ein vertikal eingenähtes Gurtsystem mit einer Zugkraft von mindestens 700 daN verstärkt sein.
3. Mindestens ein Spanngurt mit Ratsche gemäß EN 12195 pro Palettenreihe in technisch einwandfreien Zustand ist vorzuhalten, mit denen die Ladung kraftschlüssig durch Direktzurren fixiert werden kann, sowie eine ausreichende Anzahl geeigneter Zurrpunkte auf der Ladefläche.
4. Auf der Ladefläche müssen rechts und links außen durchgehende Aufkantungen aus Metall (min. 20 mm hoch) angeschweißt und/oder mit der Ladefläche möglichst formschlüssig verbundene Einsteckbretter (mit den Abmessungen ca. 3.000 x 150 x 25 mm) zwischen feststehenden Rungen vorhanden sein.

5. Zusätzlich müssen feststehende Rungen im Abstand von ca. 3 m vorhanden sein. Alle vorhandenen Steckeinrichtungen sind mit unbeschädigten Einsteckbrettern (möglichst aus Aluminium, Abmessungen ca. 3.000 x 150 x 25 mm) mindestens bis zur Oberkante der Ladung zu versehen.

Die Einsteckbretter müssen sich dabei im unteren Teil bordwandähnlich (ähnlich wie Nut und Feder, jedoch festverbunden) übereinander setzen lassen.

6. Damit diese Einsteckbretter als aktives Ladungssicherungselement verwendet werden können, müssen sie eine vergleichbare Stabilität wie Bordwände (gemäß EN 283) bieten.

Gardinenfahrzeuge, die über Ausrüstungsmerkmale gemäß 3. nicht oder nur unvollständig und über die Ausrüstungsmerkmale gemäß 4. aus bauarttypischen Gründen nicht verfügen, können im reinen Landverkehr bzw. im kombinierten Land-/Seeverkehr nur akzeptiert werden, wenn

- genügend Spanngurte zum Niederzurren und ausreichend geeignete Zurrpunkte gemäß 2. vorhanden sind und
- sich die Versandstücke zum Niederzurren eignen.

Wir weisen darauf hin, dass die dann zu treffenden Ladungssicherungsmaßnahmen einen deutlich höheren Material- und Zeiteinsatz erfordern.

Für die Verladung von gestreckter oder gewickelter Sackware auf Paletten gilt folgendes:

- I. Erfüllt der LKW die oben genannten Mindestvoraussetzungen, ist es erforderlich, Zwischenräume zwischen den Paletten auszufüllen, um eine formschlüssige Verladung zu gewährleisten. Eine Blockbildung und eine Abschlusssicherung ist anzubringen. Dafür können z.B. Leerpalletten verwendet werden. **Diese sind vom Fahrer zur Verladung mitzubringen.**
- II. Verfügen die Fahrzeuge nicht über die dargestellten Anforderungen, erfordern die Ladungssicherungsmaßnahmen einen deutlich höheren Aufwand. In diesem Fall sind die folgenden Maßgaben für die Ladungssicherung zu beachten:
 - a. Jede Palettenreihe ist, je nach zulässiger Zugkraft der Spanngurte und Palettengewicht, mit der ausreichenden Anzahl von Gurten sowie mit 2 großflächigen Kantenschonern (zum Schutz der Sackware vor Einschnitten) zu sichern. Anstelle der Kantenschoner können auch Leerpalletten, die auf die Sackware gelegt werden, verwendet werden. Blockbildungen und eine Abschlusssicherung sind anzubringen. **Ladungssicherungsmittel wie Zurrgurte, Kantenschoner oder Leerpalletten sind vom Fahrer in ausreichender Anzahl vorzuhalten.**
 - b. Bei der Verladung von Big-Bags ist bei Erfüllung der Lkw Voraussetzungen gemäß I. vorzugehen. Erfüllt der LKW die Voraussetzungen nicht, ist zu beachten, dass jede Big-Bag-Reihe je nach zulässiger Zugkraft der Spanngurte und Palettengewicht, mit der ausreichenden Anzahl von Gurten sowie mit 2 großflächigen Kantenschonern (zum Schutz der Big-Bag-Ware vor Einschnitten) zu sichern ist. Anstelle der Kantenschoner können auch Leerpalletten, die auf die Big-Bags gelegt werden, verwendet werden. Blockbildungen und eine Abschlusssicherung sind anzubringen.

Ladungssicherungsmittel wie Zurrgurte, Kantenschoner oder Leerpalletten sind vom Fahrer in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

- c. Weiterhin ist bei der Verladung von Paletten immer der Einsatz von Antirutschmatten zur Reibwerterhöhung (mindestens $\mu = 0,6$ trocken und nass) erforderlich. Die Matten sind unter die Paletten zu legen. **Eine ausreichende Anzahl ist Ihrerseits vorzuhalten.**

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass Materialien für die Ladungssicherung, wie Zurrgurte, Paletten, Antirutschmatten etc., vom Fahrer zur Verladung mitgebracht werden müssen.

Diese Maßnahmen dienen dem Schutz von Personen und Gütern beim Transport. Unser Verladepersonal wird zukünftig verstärkt auf die Einhaltung der o.g. Ladungssicherungsmaßnahmen achten und ist dazu angewiesen bei Missachtung das Fahrzeug nicht zu beladen.

Wir dürfen uns schon jetzt bei Ihnen für Ihre Kooperationsbereitschaft herzlichst bedanken und freuen uns auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit.

Neuburg (Donau), Januar 2008